



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Referiert GESETZENTWURF
Z' 56 - GE/19.85

Datum: 6. OKT. 1985

Verteilt 9. OKT. 1985

Dr. Klarac

| | | | |
|-------------------------|----------------------------|--------------|-----------|
| Ihre Zahl/Nachricht vom | Unsere Zahl/Sachbearbeiter | (0222) 65 05 | Datum |
| | Wp 55/85 DI.Ou/Es | 4195 DW | 2.10.1985 |

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
Luftverunreinigungen bei austauscharmen
Wetterlagen (Smogalarmgesetz)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich,
25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf
eines Smogalarmgesetzes, mit der Bitte um gefällige Kenntnis-
nahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

↓ farnleitner
Dr. Farnleitner

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Nachrichtlich an:
alle Landeskammern
RGp-Abteilung
Fp-Abteilung
Presseabteilung
Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer
alle Bundessektionen
Vp-Abteilung
Wiss-Abteilung
Präsidialabteilung
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reiger

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl.IV-52.191/7-2/85

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 54/85 DI.Ou/BTV

(0222) 65 05
4196 DW
Datum
27.9.1985

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
der Gesundheit des Menschen vor schädlichen
Luftverunreinigungen bei austauscharmen
Wetterlagen (Smogalarmgesetz)**

Die Bundeswirtschaftskammer unterstützt grundsätzlich jene gesetzlichen Vorhaben, die sachlich umfassende und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt leisten. So wird auch durch die Wirtschaft die Ansicht geteilt, daß es sinnvoll und notwendig ist, für bestimmte austauscharme Wetterlagen Maßnahmenpläne aufzustellen. Um so bedauerlicher ist aber der Umstand, daß der konkrete Gesetzesentwurf einen Weg beschreitet, der von den bisherigen Bemühungen um einen Konsens zwischen Bund und Ländern abweicht, der unbedingt notwendig erscheint.

Die Bundeswirtschaftskammer muß das vorliegende Gesetzesvorhaben jedoch aufgrund folgender Mängel ablehnen. Diese sind:

- 1.) Lückenhaftigkeit im Regelungsumfang, mangelhafte Erfolgsaussichten.
- 2.) Fehlende Abstimmung mit den Bundesländern.
- 3.) Problematische Grenzwertfestlegung.
- 4.) Konzentration der Maßnahmen auf die Wirtschaft.

Es wird daher vorgeschlagen, Regelungen zum Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen durch Aus- schöpfung des Kompetenztatbestandes Art. 10 Abs. 1 Z. 12 "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen an der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" und einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15 a B-VG unter Einbeziehung der Sachverständigen der Bundeswirtschaftskammer umfassend zu treffen.

Diesbezüglichen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern wären deswegen raschest fortzuführen. Solange diese Vereinbarung aussteht, kann der Gesetzesentwurf nur Teilbereiche abdecken und muß vor allem den Hausbrand außer acht lassen. So erscheint es auch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten und wünschenswert, mit der Erstellung eines Smogalarmgesetzes auf Bundesebene bis zur Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG zuzuwarten, da bereits regionale Smogalarmregelungen in den Landeshauptstädten Graz und Linz und in den Bundesländern Steiermark, Oberösterreich und Tirol bestehen. Auch das Bundesland Kärnten hat durch Verordnung der Landesregierung Smogalarmgrenzwerte in Kraft gesetzt. Aus der Tatsache dieser bereits bestehenden Verordnungen kann die Notwendigkeit einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15 a B-VG ersehen werden.

Ad 1) Wie in letzter Zeit Diskussionen gezeigt haben, ist die Schaffung von Bestimmungen über den Smogalarm zur Aufrechterhaltung des lebensnotwendigen Umweltfaktors Luft durchaus zweckmäßig und notwendig. Aus dieser Sicht werden auch die diesbezüglichen Bestrebungen positiv beurteilt. Aufgrund der Tatsache, daß trotz der Verfassungsänderung von 1983 mangels einer fehlenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15 a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten nur an Bundeskompetenzen angeknüpft wird und somit insbesondere der Hausbrand und andere Emittenten wie beispielsweise gemeindeeigene Anlagen, landwirtschaftliche Anlagen etc. nicht erfaßt werden können, müssen die Maßnahmen unvollständig bleiben. So wurde immer wieder festgestellt, daß gerade der in den Kompetenzbereich der Länder fallende Hausbrand mit seinen relativ niedrigen Schornsteinhöhen bei Inversionswetterlagen ganz wesentlich zur Luftbelastung beiträgt. Dies beweisen die mehrjährigen Meßergebnisse u.a. in der Steiermark, Oberösterreich und Wien. So wurde auch in Innsbruck der Hausbrand als der Hauptverursacher für gefährliche Luftbelastungen bei

austauscharmen Wetterlagen ermittelt (s. Pressebericht der Tiroler Tageszeitung vom 5./6. Jänner 1985). Abwehrmaßnahmen ohne Einbeziehung des Hausbrandes wären daher nutzlos.

Aus dem für Wien im Auftrag der Gemeinde 1976 erstellten Schwefeldioxid-Emissionskataster wurde festgestellt, daß im Durchschnitt des Jahres 22 % und im Winter 26 % der Schwefeldioxidemissionen auf den Hausbrand entfallen, bezüglich der Immissionen ist der entsprechende Anteil noch höher zu bewerten. In der kritischen Periode, das ist der Winter, würde also 1/4 der Gesamtemissionen von Maßnahmen ausgenommen sein.

Daß Abwehrmaßnahmen, die solch weite Emissionsbereiche nicht erfassen, nicht zielführend sein können, muß auch dem Nichtfachmann bewußt sein.

Abschließend sei noch auf die grundsätzliche Problematik regional begrenzter Maßnahmen hingewiesen: Weiträumige Schadstofftransporte können Immissionen beträchtlicher Höhe verursachen. Als Beispiel können die relativ hohen winterlichen SO₂-Belastungen im Mühl- und Waldviertel bei Nord- und Ostwetterlagen dienen. Auch im bayrischen Wald wurden bei winterlichem Ostwind Immissionsspitzen in der Größenordnung von 1000 mg/m³ gemessen. Die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen regionalen Maßnahmen werden naturgemäß in solchen Fällen versagen.

Ad 2) Die fehlende Abstimmung mit den Bundesländern bewirkt nicht nur, wie schon dargelegt, eine Lückenhaftigkeit der Umsetzung von Smogalarmplänen, sondern auch in vielen Fällen die Anwendung von zwei unterschiedlichen Alarmplänen für dasselbe Gebiet.

In den Erläuternden Bemerkungen wird zwar darauf hingewiesen, daß es bis jetzt noch zu keiner Vereinbarung mit den Bundesländern gekommen ist, jedoch nicht dargelegt wurde, welches die Gründe hiefür sind. Nachdem seinerzeit die Änderung der Bundesverfassung die Zustimmung aller Parteien und aller Länder gefunden hat, dürften nunmehr sachliche Gründe dem Abschluß einer Vereinbarung entgegenstehen. Solche sachlich begründeten Differenzen sind jedoch durch Fachdiskussionen und politische Entscheidungen zu lösen, ohne daß dem Bürger und der Wirtschaft zugemutet wird, unterschiedlichen Smogalarmplänen im selben Gebiet zu unterliegen. Eine solche Vorgangsweise findet keinerlei Verständnis, umso mehr als beispiels-

weise im stark belasteten Linzer-Raum schon seit 1976 ein Smogalarmplan besteht, der erst im Juli dieses Jahres verbessert wurde und nunmehr den schärfsten internationalen Regelungen (Smogalarmplan von Nordrhein-Westfalen) weitestgehend entspricht.

- Ad 3) In den Erläuternden Bemerkungen wird wiederholt auf die Smogalarmverordnung Nordrhein-Westfalen Bezug genommen, die allgemein als vorbildlich anerkannt wird. Trotzdem weicht der Entwurf aber in wesentlichen Punkten, vor allem bei den Grenzwerten für Schwefeldioxid, aber auch in einzelnen Bestimmungen, von seinem "Vorbild" ab, woraus sich unzumutbare Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise ergeben. Die niedrigen vorgesehenen Grenzwerte bedeuten, daß obwohl gleiche lufthygienische Voraussetzungen wie in Nordrhein-Westfalen bestehen zu wesentlich früheren Zeitpunkten und wesentlich öfter und länger anhaltender Smogalarm gegeben wird. Dazu kommt noch, daß durch die mangelnde Determinierung der Bestimmungen bzw. der die Wirtschaft betreffenden Maßnahmen des § 8 derart weitgehende Eingriffsmöglichkeiten eröffnet werden, daß je nach Einstellung der vollziehenden Behörde auch Betriebsschließungen nicht ausgeschlossen werden können. Dies alles bei lufthygienischen Situationen, bei denen es in Deutschland weder zu einem Smogalarm, geschweige denn zu betriebseinschränkenden Maßnahmen kommt. Dies bedeutet eine eklatante Wettbewerbsverzerrung für die betroffenen gewerblichen Betriebe.

Wie schon eingangs erwähnt, bekennt sich die österreichische Wirtschaft durchaus zur Notwendigkeit eines Smogalarms und der daraus folgenden Maßnahmen, insbesondere unter Ansehung der hohen Bedeutung die gefährliche Smogsituationen für die Gesundheit der Bevölkerung besitzen.

Bei der Beurteilung der umwelthygienischen Aspekte, die mit der Festlegung von Grenzwerten verbunden sind, muß jedoch angenommen werden, daß auch die jüngsten Regelungen in Nordrhein-Westfalen den Schutz der Gesundheit des Menschen nach den gleichen wissenschaftlichen Erkenntnissen gewährleisten. Smogalarme, die im Wesentlichen nur zur Beunruhigung der Bevölkerung beitragen, insbesondere dann, wenn die zu treffenden Maßnahmen keineswegs sicherstellen, daß die lufthygienischen Verhältnisse durch die zu treffenden Maßnahmen kurzfristig gebessert werden können, sind unzweckmäßig.

Die in Österreich gegenüber der internationalen Praxis weit früher vorge-sehenen Smogalarme (insbesondere auch Stufe 1), die schon bei Vorliegen einer geringfügigen Überschreitung der Normalsituation gegeben werden und die nicht nur in Industriegebieten und Ballungsgebieten, sondern auch in Fremdenverkehrsgebieten wie Tirol und Salzburg aufgrund der derzeitigen Meßergebnisse an einer Vielzahl von Tagen ausgerufen werden müßten, schaden nicht nur dem Ansehen Österreichs als Industrie-(Export-)land, sondern auch dem österreichischen Fremdenverkehr. Dabei liegen, das soll noch einmal betont werden, keineswegs schlechtere lufthygienische Verhält-nisse vor als in anderen europäischen Gebieten.

Ad 4) Aufgrund der Tatsache, daß sich nach der verfassungsrechtlichen Situation der Maßnahmenkatalog nur im Kompetenzbereich des Bundes bewegt, kann der Fall eintreten, daß bei einer austauscharen Wetterlage in einem smoganfälligen Gebiet der Hausbrand Hauptverursacher einer gesundheitsgefährdenden Situation sein könnte, Maßnahmen aufgrund des Gesetzes aber nur gegen gewerbliche Unternehmen verhängt werden können, die möglicherweise zu diesem Zeitpunkt nur marginal zur Luftverschmutzung beitragen. Die zentrale Leitvorstellung des Smogalarmgesetzes, nämlich der Verhängung von Maßnahmen vorwiegend bei Industrie- und Gewerbebetrie- ben, begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese könnten wohl nur dann ausgeräumt werden, wenn dieses Bundesgesetz in Abstimmung mit parallelen landesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Hausbrand und andere Emittenten in Kraft treten würde, so daß für den die gleiche Belastung aller Mitverursacher einer Smogsituation Sorge getragen wäre.

Wie gravierend die Eingriffe in das wirtschaftliche und soziale Leben sind, wird durch den Gesetzgeber nicht untersucht. So ist in den Erläuterungen (Seite 2) dargelegt, daß nicht einmal versucht wurde, die finanziellen Folgen von Maßnahmen im Falle eines Smogalarmes abzuschätzen und daraus eine Wertigkeit der verschiedenen denkbaren Eingriffe zu entwickeln. Ohne eine derartige Evaluierung möglicher Smogalarm-Maßnahmen, welche auch die Grundlage für eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die verschiede-nen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen zu bilden hätte, wird es immer Diskussionen über die Zweckmäßigkeit getroffener Maßnahmen geben.

Zu den strafrechtlichen Bestimmungen

Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine vollkommen neuartige Gesetzesmaterie, deren Ausformung unzulänglich ist. Selbst bei Behebung der aufgezeigten wesentlichsten Mängel bleibt zu befürchten, daß insbesondere im Hinblick auf die mit der Verlautbarung verbundene Problematik Rechtsverstöße geradezu heraufbeschwört werden. Aus diesem Grunde sollte für eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren das Strafausmaß weitaus geringer gehalten bzw. gerichtliche Strafen vorerst nicht in Kraft gesetzt werden, um in dieser Zeitspanne Erfahrungen mit dieser Materie zu sammeln. Nach Ablauf dieser Versuchsphase und allfälliger Verbesserungen könnte es als durchaus gerechtfertigt angesehen werden, die Strafen auf das im Entwurf vorgesehene Ausmaß anzuheben. Als Modell für eine derartige Einführungsphase kann die weitaus unproblematischere Einführung der Tätigkeit der Volksanwaltschaft bezeichnet werden, für die der Versuchszeitraum sogar auf fünf Jahre erstreckt wurde. Die Bundeswirtschaftskammer sieht es daher als notwendig an, für den vorliegenden Gesetzesentwurf einen Einführungszeitraum vorzusehen.

Es erscheint höchst problematisch, in das Smogalarmgesetz selbst einen besonderen strafrechtlichen Tatbestand (§ 12) aufzunehmen, umso mehr als bei Verstößen gegen eine Alarmmaßnahme in der Regel ein Verstoß gegen §§ 180, 181 StGB vorliegen dürfte. Abzulehnen ist jedenfalls die strafprozessuale Bestimmung des § 13, welche auch durch den Verweis der Erläuterungen auf das LMG nicht gerechtfertigt werden kann. Angesichts anlaufender Diskussionen über eine allfällige Neugestaltung des Umweltstrafrechts erschien es nicht zielführend, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes die gegenständliche Regelung vorwegzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 Smog-Gebiete:

Da der Landeshauptmann nur jenes Gebiet zum Smog-Gebiet erklären kann, das in seine territoriale Zuständigkeit fällt, muß die Frage aufgeworfen werden, wer zuständig sein soll, wenn sich ein Smog-Gebiet über mehrere Bundesländer erstreckt. Analog den Bestimmungen in der Gewerbeordnung hinsichtlich Betriebsanlagen müßte nämlich sodann die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung auf den Bundesminister übergehen. Sollte dies jedoch nicht in Erwägung gezogen werden, ist zu befürchten, daß die Verlautbarung des Smogalarms über den Österreichischen Rundfunk gemäß § 7 Abs 2 unkoordiniert erfolgen könnte und dadurch der erwünschte Schutz der Gesundheit des Menschen an Kompetenzgrenzen scheitern könnte.

Vor Erlassung dieser Verordnung durch den Landeshauptmann, der in dieser Funktion als Organ der Bundesverwaltung anzusehen ist, müßten die Verordnungsentwürfe den Betroffenen, insbesondere den Interessenvertretungen zur Begutachtung vorgelegt werden (siehe § 3 Abs. 4 DKEG).

Für den Fall, daß sich ein potentielles "Smog-Gebiet" auf zumindest zwei Bundesländer erstreckt, soll der Abschluß einer Vereinbarung zwischen diesen Bundesländern vorgesehen werden. Die Definition der "Smog-Gebiete" hätte nicht auf eine "Zunahme" von schädlichen Luftverunreinigungen abzustellen, sondern begrifflich von der zu erwartenden Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auszugehen.

Zu § 2:

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf der Begriff der Temperaturumkehr einer Konkretisierung. In diesem Zusammenhang sei auf die für Nordrhein-Westfalen bereits bestehende Smogverordnung hingewiesen, welche die Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils an einer für das jeweilige Smoggebiet repräsentativen Stelle als Temperaturumkehrkriterium fordert

Zu § 3 Smogalarm:

Hinsichtlich der Koordinierung der Bekanntgabe von Smogalarmstufen in angrenzenden Smog-Gebieten wird auf die Stellungnahme zu § 1 verwiesen. Da nämlich die Verhängung des Smogalarms lediglich durch Aufruf äußerst spontan erfolgen kann, müßten sich innerhalb kürzester Zeit sämtliche Betroffenen darüber klar werden, von welcher Smogalarm-Stufe sie momentan betroffen sind. Dies könnte insbesondere für die Abgrenzung von Teilen von Ballungsgebieten im Hinblick auf den Verkehr zu Schwierigkeiten führen. Da jedoch die Klarheit der jeweiligen Anordnungen - mangels Vorliegens - noch nicht beurteilt werden können, das Strafausmaß im vorliegenden Entwurf aber außerordentlich hoch ist, besteht die Gefahr zahlloser ungerechtfertigter Bestrafungen. Diese Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere bei Betriebsanlagen, die sich über mehrere Bundesländer erstrecken.

Zu § 3 (1):

Entsprechend einer Reihe bekannter Smogalarmpläne u.a. nach dem oberösterreichischen Modell sollte die erste Stufe "Bereitschaft" genannt werden und lediglich zur Folge haben, daß die maßgebenden Behörden diese Bereitschaft anzutreten haben. Die zweite Stufe wäre als "Alarmstufe 1" und die dritte Stufe als "Alarmstufe 2" zu bezeichnen. Im Hinblick auf die Verlautbarung der einzelnen Stufen im ORF sollte

- 8 -

die ohnehin stark sensibilisierte Bevölkerung in der Bereitschaftsphase nicht durch das Wort "Alarmstufe" zusätzlich beunruhigt werden.

Im Abs. 1 Z. 2 wäre klarzustellen, nach welchen meteorologischen Erkenntnissen (nach der Smogverordnung-Nordrhein-Westfalen beispielsweise nach den Erkenntnissen des deutschen Wetterdienstes) das Anhalten der austauscharen Wetterlage nicht auszuschließen ist. Hier bieten sich die regionalen Wetterdienststellen zweifellos als Informationsgeber an. Im übrigen wird nach dem Tiroler Smog-Maßnahmenplan ein Anhalten der austauscharen Wetterlage für mindestens 48 Stunden gefordert.

Auch die in Abs. 2 vorgesehene Frist von 24 Stunden ist zu lang und sollte auf 3 oder max. 6 Stunden verkürzt werden.

Zur Zahl der maßgebenden Meßstellen im § 3 (1) wird vorgeschrieben, daß Smogalarm dann zu geben ist, wenn an mindestens zwei Meßstellen die vorgegebenen Smogalarmgrenzwerte überschritten werden, wogegen § 5 (2) bestimmt, daß pro Smoggebiet mindestens drei Meßstellen einzurichten sind. In beiden Fällen wird die Zahl der Meßstellen nach oben hin nicht begrenzt. Es liegt auf der Hand, daß die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens der Grenzwerte an zwei Meßstellen bei nur drei Meßstellen nicht dieselbe sein kann, wie bei Vorhandensein von z.B. acht Meßstellen. Die Einordnung eines Gebietes als Smog-Gebiet ist also nicht wesentlich von der Festlegung der Anzahl der Meßstellen abhängig. Dies dürfte wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers sein.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß etwa im Raum Linz im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen ein wesentlich engeres Meßnetz eingerichtet ist, so daß bereits sehr kleinräumige Grenzwertüberschreitungen zu Smogalarm führen können. Im oberösterreichischen Smogalarmplan ist daher die Auslösung bei Überschreitungen an mindestens drei Meßstellen vorgesehen. Die Auslösung aufgrund von nur zwei Meßstellen entsprechend dem vorliegenden Entwurf bedeutet eine wesentliche Verschärfung, die sachlich kaum vertretbar ist. Diese Regelung wäre daher nur dann zu akzeptieren, wenn, wie im § 5 Abs. 2 vorgesehen, in einem Smoggebiet lediglich drei Meßstellen eingerichtet wurden. Sollten es jedoch mehr als drei Meßstellen sein, so müßte jedenfalls die Regelung der Smogverordnung-Nordrhein-Westfalen Platz ergreifen, derzufolge zur Auslösung des Smogalarms an mehr als der Hälfte der Meßstellen gefährliche Schadstoffkonzentrationen festgestellt werden müssen.

Zu § 3 (1) Z. 2:

Statt "nicht auszuschließen" hätte es "zu erwarten" zu lauten, weil nicht auf eine bloß entfernte Möglichkeit sondern auf eine möglichst konkrete Wahrscheinlichkeit hin eine Alarmierung mit allen Folgewirkungen ausgelöst werden soll.

Zu § 4 (1):

Im Gesetz findet sich keinerlei Determination für die Festlegung von Grenzwerten. Daher müssen die Grenzwerte (gemäß Anlage) jedenfalls einen Bestandteil des Gesetzes bilden. Bezuglich der Werte wird im Anhang eine ausführliche Stellungnahme gegeben.

Zu § 4 (2):

Die zu 1 getroffenen Ausführungen betreffen selbstverständlich auch allfällige Abänderungen aufgrund neuer Erkenntnisse bzw. die Erlassung neuer Grenzwerte. Abs. 2 kann daher zur Gänze entfallen, eine allfällige Veränderung der Anlage muß einer Gesetzesänderung vorbehalten bleiben. Dies erscheint auch aufgrund der großen wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Grenzwertfestlegung ergeben, gerechtfertigt.

Zu § 6 Entwarnung:

Entsprechend der Formulierung des zweiten Halbsatzes wäre eine "Aufhebung" des Smogalarms der Stufen 3 oder 2 nicht zulässig, sondern es müßte immer auf die jeweils niedrigere Stufe zurückgegangen werden, auch wenn die Voraussetzungen für die Vorwarnstufe nicht mehr gegeben wären. Es müßte jedoch klargestellt werden, ob von einer Smogalarm-Stufe 3 auf eine vollkommene Entwarnung (Aufhebung des Smogalarms) gegangen werden kann.

Zu § 7 Abs 1 Verlautbarung:

In der Verlautbarung müßte zwingend auch das jeweilige Smoggebiet bezeichnet werden, für welches der Alarm gelten soll.

Für die Verlautbarung ergibt sich ein grundsätzliches Problem hinsichtlich der Wahrnehmung. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß zB in gewerblichen Betrieben während der gesamten Arbeitszeit Sendungen des Österreichischen Rundfunks gehört bzw. gesehen werden. Aus diesem Grunde wäre es unumgänglich, daß die im jeweiligen Smog-Gebiet ansässigen betroffenen Betriebe z.B. über Fernschreiber von der Verlautbarung in Kenntnis gesetzt werden.

- 10 -

Selbst wenn der Österreichische Rundfunk dazu verpflichtet würde die Verlautbarung über sämtliche Programme bekanntzugeben, müßten die Betroffenen noch nicht darüber Kenntnis erlangen, da unseres Erachtens keine Verpflichtung zur Abhörung des Österreichischen Rundfunks besteht. Aus diesem Grunde widerspricht die vorgesehene Art der Verlautbarung unseres Erachtens dem Grundsatz der Publizitätspflicht von generellen Rechtsakten.

Falls aber von dieser anwenderfeindlichen Art der Verlautbarung nicht abgegangen werden soll, müßte zumindest die Anzahl der täglichen Verlautbarungen erhöht werden, da sonst zwischen den Verlautbarungen theoretisch ein Zeitraum von acht Stunden liegen könnte. In dieser Zeit könnte jedoch der Landeshauptmann bereits eine andere Smogalarm-Stufe verordnet haben.

Es sollte jedoch erwogen werden, ob nicht zusätzlich zu der im Entwurf vorgesehenen Verlautbarung auch eine Verlautbarung oder zumindest eine Unterstützung der Verlautbarung durch die örtlichen Warnanlagen (Sirenen) mittels bestimmter akustischer Signalfolgen möglich wäre.

Zu § 6:

Ein Zeitraum von 12 Stunden, in dem die dem Smogalarm zugrundeliegenden Grenzwerte an allen Meßstellen innerhalb eines Smoggebietes nicht mehr festgestellt werden, erscheint zu lang, weil sich die Wettersituation, vor allem nach stabilen Inversionswetterlagen, sehr rasch ändern kann.

Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, unter entsprechenden Voraussetzungen die Entwarnung wesentlich früher zu geben (z.B. Aufkommen von Wind). Die Smogverordnung-Nordrhein-Westfalen sieht hier drei Stunden vor. Eine unnötig lange Aufrechterhaltung des Alarms führt nicht nur zu Schädigungen der Wirtschaft, sondern ist im Hinblick auf die Häufigkeit des Auftretens derartiger Situationen aufgrund der extrem niedrigeren Grenzwerte des Entwurfs auch aus verkehrstechnischen Gründen nicht vertretbar. Die einzelnen Alarmstufen sollten bereits nach Beendigung der austauscharmen Wetterlage oder nach Unterschreiten der Grenzwerte an allen Meßstellen aufgehoben werden.

Bedenklich erscheint auch, daß die Beschränkung oder das Verbot des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen auf Autobahnen und Schnellstraßen im Smoggebiet nicht gilt. Die Emissionen dieser Kraftfahrzeuge können ohne weiteres zu einer starken Anhebung

der entsprechenden Werte im Smoggebiet und damit zu einer längeren Dauer eines Smogalarms führen. Im Interesse der Wirtschaft im Smoggebiet müßte diese Ausnahme, ebenso wie die für Flugplätze, aus dem Gesetzesentwurf eliminiert werden.

Zu § 7 Abs 2:

Da der Österreichische Rundfunk durch die vorliegende Bestimmung nur verpflichtet wäre, den Behörden über die Aufzeichnung hinsichtlich der Verlautbarung von Smogalarmen Einsicht zu gewähren, wären die Betroffenen insbesondere in einem Rechtsstreit benachteiligt. Es müßte zumindest auch den Betroffenen ein Anspruch auf Einsicht in diese Aufzeichnungen eingeräumt werden.

Zu § 8 Abs 1 Maßnahmen:

Die Beschränkung bzw das Verbot des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen oder anderen mit Motor betriebenen Fahrzeugen müßte davon abhängig gemacht werden, ob diese überhaupt jene Schadstoffe emittieren, für die in der Anlage Smogalarm-Grenzwerte vorgesehen sind. Nach dem Entwurf wären auch solche Kraftfahrzeuge, die mit Elektromotoren betrieben werden von diesen Maßnahmen erfaßt, obwohl sie gar keinen Beitrag zu den angegebenen Schadstoffkonzentrationen leisten könnten.

Ähnlich unverständlich ist auch die Beschränkung hinsichtlich der Gewerbeausübung von Betriebsanlagen, die keine der bezeichneten Schadstoffe emittieren. Es ist vollkommen unklar, warum zB eine Papierhandlung mit Elektroheizung in einem Smog-Gebiet nicht betrieben werden dürfte, wenn doch von dieser gewerblichen Tätigkeit keine wie immer geartete Emissionen erwartet werden können. Durch eine derart unüberlegte Norm wäre aber die Nahversorgung mit lebenswichtigen Gütern ernstlich gefährdet. Es wäre nicht abzusehen, welche Folgen eine derart unbedachte Maßnahme haben könnte, da die Bewohner des Smog-Gebietes gezwungen wären ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse außerhalb des Smog-Gebietes zu decken und dadurch möglicherweise - aufgrund des verstärkten Verkehrsaufkommens - außerhalb des Smog-Gebietes eine ähnliche Situation herbeiführen könnten.

Es wird daher vorgeschlagen, nicht sämtliche Betriebsanlagen, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen dieser Bestimmung zu unterwerfen sondern lediglich jene, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 Abs 2 unterworfen sind. Hierbei ist jedoch weiters einzuschränken, daß nicht alle der Genehmigungspflicht unterworfenen Betriebsanlagen als für diesen Tatbestand geeignet anzusehen sind, da die Genehmi-

- 12 -

gungspflicht auch aufgrund von drohender Feuergefahr oder der Notwendigkeit des Schutzes der Kunden begründet sein kann.

Die Bestimmung scheint, soweit sie die Abwehrmaßnahmen im Bereich der Wirtschaft betrifft, ungenügend determiniert und lässt die notwendige Abwägung wirtschaftlicher Interessen völlig außer Acht. Hier werden die Lasten der Maßnahmen zur Abwehr weiterer Schadstoffbelastungen der Luft einseitig der Wirtschaft auferlegt. Die Bestimmung ist daher in der vorliegenden Fassung abzulehnen.

Die Bundeskammer schlägt daher vor, nur jene Betriebsanlagen anzuführen, die gemäß § 74 Abs 2 GewO 1973 der Genehmigungspflicht unterliegen, sofern durch die gewerbliche Tätigkeit innerhalb der Betriebsanlage nachteilige Auswirkungen auf die Schadstoffkonzentration bestimmter luftverunreinigender Stoffe (Schwefel-dioxid, Kohlenmonoxid oder Stickstoffoxide) hervorgerufen werden können.

Im Interesse der Klarheit über die bei Eintreten von Smogalarm jeweils zu beobachtenden Maßnahmen wird es notwendig sein, bei der Alarmkundmachung auch zu wiederholen, welche Maßnahmen in der Verordnung über das Smoggebiet jeweils vorgesehen sind. Im übrigen erscheint es völlig unvorstellbar, mittels genereller Norm auf die unterschiedlichen Verhältnisse der einzelnen Emissionsquellen eingehen zu können und in den betreffenden Verordnungen Regelungen zu treffen, zu welchen Zeiten, in welchem Umfang bzw. mit welchen Betriebsmitteln die betroffenen Anlagen betrieben werden dürfen. Als einzige Lösung erscheint es möglich, durch entsprechende Bescheide unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und der Bedeutung bzw. der Rolle des betreffenden Unternehmens in der Volkswirtschaft individuelle Vorschriften über die Betriebsweise in Smogsituationen bescheidsmäßig festzulegen. Nur auf diese Weise kann auf die im Abs. 2 angeführten Gesichtspunkte entsprechend eingegangen werden. Ob der hier angeführte Katalog von Kriterien für die Gestaltung von Smogbekämpfungsmaßnahmen ausreichend ist, bliebe dahingestellt; insbesonders wäre auch auf die Folgen der Maßnahmen für die Volkswirtschaft im allgemeinen Rücksicht zu nehmen.

In den Katalog des § 8 müßten im Interesse der gewerblichen Wirtschaft auch Ausnahmen für dringende Arbeiten und den dafür erforderlichen Wirtschaftsverkehr aufgenommen werden, um unzumutbare wirtschaftliche Schäden hintanzuhalten (z.B. bereits begonnenes Betonieren von Decken oder Spannbetonteilen).

Diese zentralen Bestimmungen des Gesetzes sind mit den zugehörigen Erläuterungen nicht optimal aufeinander abgestimmt. Die in den Erläuterungen enthaltenen Grundsätze ("Bei Erlassung dieser Maßnamen ist vom Grundsatz der möglichen Effektivität der Abwehrmaßnahmen, von ihrer möglichst einfachen Durchführbarkeit und Kontrolle sowie vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszugehen, demzufolge der angestrebte Zweck mit den die Verpflichteten am wenigsten stark belastenden, noch zum Ziel führenden Maßnahmen zu erreichen ist") müßten im Gesetzestext unter § 8 (2) unbedingt besser berücksichtigt und klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang ein deutlicher Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

In Anlehnung an die Smogverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher die Aufnahme folgender Bestimmungen zu fordern:

"Der Betrieb von Anlagen während des Smogalarms muß nicht eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn

- a) die Sicherheit der betroffenen Anlage dadurch so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen können;
- b) Schäden an der betroffenen Anlage eintreten können, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können;
- c) durch den Abfahrvorgang im stärkeren Maße Luftverunreinigungen verursacht werden, als durch den Weiterbetrieb der Anlage;
- d) der Betrieb der Anlage auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit in einem höheren öffentlichen Interesse dringend geboten ist."

Bei der Erlassung von Verordnungen durch den Landeshauptmann wird es auch notwendig sein, Ausnahmeregelungen vorzusehen. Dabei ist etwa an Zementwerke zu denken, da diese den Schwefelgehalt der Brennstoffe beim Brennprozeß in den Klinker einbinden und nicht emittieren. Deswegen erscheint es auch sinnlos, diesen Unternehmen im Fall von Smogalarm eine Verwendung schwefelarmer Brennstoffe vorzuschreiben.

Eine Regelung für den Hausbrand wäre vor Zustandekommen der eingangs erwähnten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern auch auf Landesebene zu treffen. Eine solche Gleichzeitigkeit erscheint deswegen besonders wichtig, weil der Hausbrand

gerade in dicht verbauten Gebieten eine bedeutende Rolle spielt und durch die geringe Schornsteinhöhe besonders belastend für die Bevölkerung wirkt. Es sollten entsprechende schadstoffarme Brennstoffe vorgesehen werden.

Zu § 8 (1) Z. 1:

Da in Ballungsräumen der öffentliche Verkehr zu Stoßzeiten nicht den gesamten Individualverkehr ersetzen kann, sollten Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, um Schäden an Betriebsanlagen oder öffentlichen Einrichtungen - wie Krankenhäuser - durch unvorhersehbaren Personalmangel zu vermeiden.

Zu § 8 Abs 1 Z 3:

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Verwendung von Brennstoffen jeder Art für die Dauer des Smogalarms beschränkt oder verboten werden soll. Eher ist davon auszugehen, daß diese Ermächtigung nur jeweils bestimmte Brennstoffe erfassen soll, sodaß das Wirtschaftsleben wenigstens in seinen Grundzügen aufrecht erhalten werden kann (Einschränkungen daher nur für z.B. schwefelreiche feste oder flüssige Brennstoffe).

Ein totales Verbot von Brennstoffen ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände und der technischen Erfordernisse in den Betrieben ist nicht zumutbar und auch rechtlich nicht zu vertreten. Es muß auf jeden Fall sichergestellt sein, daß in gewerblichen Betriebsanlagen, in welchen Produkte erzeugt werden, die eine bestimmte Temperatur benötigen, die beschränkte Verwendung von Brennstoffen jedenfalls gewährleistet bleibt. Weiters muß die Verhinderung des Einfrierens von Produkten und Betriebsmitteln - sohin die Zufügung eines wirtschaftlichen Schadens für den einzelnen Gewerbetreibenden - verhindert werden. Darüber hinaus ist jedenfalls die eingeschränkte Raumheizung in Gewerbebetrieben unbedingt aufrechtzuhalten.

Es sollte bereits eine gewisse Reihenfolge der Brennstoffe hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit angegeben werden, um dem Landeshauptmann die konkrete Entscheidung zu erleichtern. Es liegen bereits genügend Untersuchungsergebnisse vor, um die verschiedenen Brennstoffe entsprechend bewerten zu können.

Zu § 8 (2):

Bei der Erstellung der Verordnung nach § 8 Abs. 2 wäre darauf zu achten, daß die Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung auch wirklich ursachenbezogen sind:

Wenn z.B. aufgrund von hohen SO₂-Werten Smogalarm gegeben werden sollte, ist es relativ unwirksam, den Kraftfahrzeugverkehr zu beschränken. Der Schwefelgehalt im Vergaserkraftstoff ist vernachlässigbar gering. Der in den österreichischen Normen zugelassene Höchstwert von 0,1 % wird bei den von der Erdölindustrie ausgelieferten Produkten vielfach noch wesentlich unterschritten.

Der Schwefelgehalt im Dieselkraftstoff wird voraussichtlich ab 1. Jänner 1986 0,15 % sein. Der Anteil des Verkehrs am SO₂-Aufkommen liegt, je nach örtlicher Gegebenheit weit unter 10 %.

Umgekehrt kann gerade durch einen Smogalarm niedriger Stufe der Verkehr auf Autobahnen und Schnellstraßen gebündelt und dadurch die Situation bei anderen Schadstoffen noch verschlechtert werden.

In Anbetracht der Bedeutung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung leitungsgebundener Energien sollte die Rücksichtnahme auf deren Aufrechterhaltung konkret aufgenommen werden.

Zu § 8 Abs 3:

Da sich die Verkehrsbeschränkungen nicht auf Autobahnen und Schnellstraßen erstrecken dürfen, auch wenn diese durch das Smog-Gebiet führen, stellt sich die Frage, wie sich die Abfahrt von und die Auffahrt zu diesen Verkehrswegen außerhalb der Smoggebiete gestalten wird, wenn die Fahrtziele in diesen liegen sollen.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Flugplätze kann wohl nur dann gerechtfertigt sein, wenn es sich um solche mit internationaler Bedeutung handelt. Hierbei ist aber noch weiter zu unterscheiden, daß selbst auf diesen Flughäfen z.B. Starts von Flugzeugen zur Schulung von Piloten und für sportliche Zwecke keinesfalls geduldet werden dürften.

Zu § 8 (3) bzw. (4):

Es sollte vermieden werden, Gefahren auszulösen, die größer sind als diejenigen, vor denen Smogalarm schützen soll. Im § 8 (3) und/oder (4) sollte auch noch eine Ausnahmebestimmung aufgenommen werden, die besagt, daß Maßnahmen gemäß (1) auch auf Tätigkeiten nicht anzuwenden sind, deren Einstellung das Leben und die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden oder die zur Vermeidung gerade solcher Gefahren notwendig sind.

Zu § 8 (4) Z. 1:

Neben den hier aufgezählten Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren, der Rettungsdienste und des Sicherheitsdienstes müßten auch "sonstige Einsatzfahrzeuge" (Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke, Verkehrsbetriebe) und Fahrzeuge des Totenabholdienstes ausgenommen werden. Bei Gasaustritten oder sonstigen Gebrechen müssen Einsatzfahrzeuge auch in gefährdete Zonen fahren dürfen.

Die in der Z 1 angeführten Ausnahmen dürften für den vorliegenden Zweck des Gesetzes nicht ausreichend sein, da z.B. Hausbesuche durch Ärzte mittels Kraftfahrzeugen nicht zulässig wären. Bekanntlich sind jedoch gerade bei Inversionswetterlagen bestimmte Personengruppen durch Gesundheitsstörungen stark geplagt, weshalb zumindest auch Ärzten die Benützung von Kraftfahrzeugen für Hausbesuche und dgl. gestattet sein sollte. Weiters wäre noch zu überlegen, ob die Ausnahme auf die Fahrzeuge des Zivilschutzes ausgedehnt werden sollte, da doch durch die Verlautbarung eines Smogalarms mit den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen eine krisenhafte Situation mit allen ihren rechtlichen Folgewirkungen eintritt.

Zu § 8 Abs 5:

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt in keiner Weise jene Betriebe, deren Produktionsanlagen oder -prozesse nur nach längerer Zeit, bzw. die nur in gravierenden Ausnahmefällen zum Stillstand gebracht werden können (z.B. kontinuierliche Produktionsprozesse). Weiters werden auch keine Kriterien für die Bemessung des Zeitraumes zur Setzung der Maßnahme eingeräumt und ob wirtschaftliche Gesichtspunkte hiebei einfließen sollen.

Aufgrund der vorgegebenen Formulierung wäre es nämlich auch denkbar, daß mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung Maßnahmen gemäß § 8 Abs 1 in Kraft treten. Durch die allfällig erforderliche Umstellung von einem Brennstoff auf den anderen und die dafür notwendige innerbetriebliche Entscheidungsfindung sowie die Durchsetzung der Entscheidungen wäre es unbedingt erforderlich, zumindest einen gewissen Zeitraum für den tatsächlichen Ablauf dieser Vorgänge zu gewähren, andernfalls der Betreiber der Anlage eine Sekunde nach der Verlautbarung straffällig wäre. Insbesondere im Hinblick auf die zweifelhafte Art der Verlautbarung lediglich über den Österreichischen Rundfunk muß unbedingt zwischen Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 8 Abs 1 und der Verlautbarung ein bestimmter Zeitraum gewährt werden, um den gesetzlichen Forderungen tatsächlich entsprechend nachkommen zu können.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen, dürfte auch bei der Rückreihung von einer höheren Alarmstufe zu einer niedrigeren keinesfalls von einer "Entwarnung" gesprochen werden, da der Begriffsinhalt "Entwarnung" andeutet, daß jegliche Gefahr vorüber ist und das geregelte Wirtschaftsleben wieder seinen Verlauf nehmen könnte. Die Verwendung der korrekten Begriffe ist insbesondere im Hinblick auf die im vorgeschlagenen Entwurf enthaltene Art der Verlautbarung von besonderer Bedeutung, da Verständigungsfehler in den vorliegenden Alarmsituationen und aufgrund der angedrohten Strafen für den Unternehmer katastrophale Auswirkungen haben können.

In der taxativen Aufzählung der zulässigen Maßnahmen scheint die Erkenntlichmachung des Smog-Gebietes für Verkehrsteilnehmer für die Dauer des Smogalarms zu fehlen. Bei einer vorbeugenden Maßnahme dieser Art würde uninformierten Verkehrsteilnehmern eine Bestrafung erspart und dem Schutz der Gesundheit der im Smog-Gebiet befindlichen Menschen gedient sein. Die verkehrstechnische Sperre des Smog-Gebietes kann unseres Erachtens nicht mit der in § 9 Abs 1 Z 1 vorgesehenen Anhaltung von Kraftfahrzeugen durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden gleichgesetzt werden, da diese Anhaltung nur im Zusammenhang mit der Kontrolle hinsichtlich der Befugnis zur Benützung des Kraftfahrzeuges zulässig zu sein scheint.

Zu § 9 Überwachung:

Für die Überwachung kann die Bezirksverwaltungsbehörde Sicherheitsorgane der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie einsetzen. Diese Organe sind in der Regel aufgrund der Uniformierung zu erkennen, sodaß daraus deren Legitimation zur Vornahme, der in dieser Bestimmung enthaltenen Tätigkeiten abgeleitet werden könnte. Handelt es sich hingegen um andere Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie um allfällig herangezogene Sachverständige, müßte für diese zumindest eine Pflicht der Ausweisleistung bestehen.

Die in (5) Z. 2 vorgesehenen Möglichkeiten der einschreitenden Organe gehen eindeutig zu weit. Es geht nicht an, daß ein einschreitender Gendarm oder Polizist das Abstellen von Maschinen und Einrichtungen oder gar die Vornahme betrieblicher Verrichtungen verfügen kann. Er wird in den seltensten Fällen in der Lage sein, überhaupt zu beurteilen, was mit einer solchen Anordnung an Folgen verbunden sein kann; beispielsweise eine Gefährdung von Betriebsangehörigen oder ein immenser Schaden für den Betriebsinhaber. Eine Amtshaftung würde kaum zum Tragen

- 18 -

kommen, weil das einschreitende Organ ja durchaus nach bestem Wissen gehandelt haben kann, nur daß letzteres eben nicht ausreichend war.

Zu § 9 (2):

Da den von den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde herangezogenen Sachverständigen sehr wesentliche Befugnisse im Rahmen dieses Gesetzes eingeräumt werden, müßte jedenfalls sichergestellt sein, daß nur gerichtlich beeidete Sachverständige für diese Funktionen herangezogen werden dürfen.

Zu § 9 (2) Pkt. 2:

Die hier den Vollzugsorganen eingeräumte Berechtigung, Anlagen zu betreten und zu besichtigen, wäre dahin zu ergänzen, daß aus Sicherheitsgründen dies nur in Begleitung einer mit der Anlage vertrauten Person unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zulässig wäre. Das gleiche gilt für (5) Pkt 1.

Zu § 9 (3):

Aus Sicherheitsgründen dürfen Maßnahmen in Produktionsanlagen nur von Sachverständigen beurteilt und angeordnet werden. Gendarmerie und Polizei sind in derartigen Situationen überfordert und würden bei direktem Eingreifen sich selbst und andere gefährden.

Zu § 9 Abs 5 Z 2:

Da den überwachenden Personen derart weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, die selbst die Außerbetriebnahme gesamter Betriebsanlagen umfassen können, müßten diese Personen verpflichtet sein, diese Anordnungen dem Betreiber in schriftlicher Form zu erteilen. Der Begriff "Anordnung" könnte aber auch als mündliche Anweisung verstanden werden, deren Inhalt in Rechtsstreitigkeiten nur schwer nachvollzogen werden kann.

Im Hinblick auf den Umfang der zu setzenden Maßnahmen und der damit zu erwartenden Belastung des Wachkörpers wäre es zu überlegen, ob ein Fall des Art 79 Abs 2 Z 2 B-VG (Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges) vorliegt, sodaß zumindest für die verkehrstechnische Absicherung der Smog-Gebiete Angehörige des Bundesheeres zum Einsatz kommen könnten.

Zu § 10 Kontrollproben:

Hinsichtlich der Entnahme von Proben wird auf die entsprechende Flut von technischen Richtlinien (ÖNORMEN, DIN-Normen, ISO-Normen) verwiesen, in welchen

detaillierte Anweisungen für die Entnahme von Proben bei Stückgütern, körnigen, feinkörnigen, staubförmigen Gütern und Flüssigkeiten unterschiedlicher Viskosität enthalten sind. Da vorausgesetzt wird, daß die Person, die die Probe entnimmt, diese Probenentnahmetechniken beherrscht und für die weitere Untersuchung eine repräsentative Probe vorliegen muß, wird nachdrücklich darauf gedrungen, von den bereits international vornominierten Probenentnahmetechniken nicht willkürlich abzuweichen und für sämtliche zu beprobenden Güter irgendeine Probenentnahmetechnik zu normieren. Andernfalls müßten die Resultate der Untersuchungen mit jenen der Lieferanten bzw. der Betreiber nicht übereinstimmen, sodaß aufgrund der willkürlichen Festlegung einer Probenentnahmetechnik die Gefahr der Bestrafung heraufbeschworen werden wird.

In Abs. 4 hätte es richtig "zollhängig" zu heißen.

Mit der Entschädigungsmöglichkeit für entnommene Proben in Abs. 5 soll offenbar versucht werden, nach außen hin den Anschein peinlichster Korrektheit zu wahren. Bedenkt man aber, daß der Wert einer entnommenen Probe in der Regel ziemlich gering sein wird, während der durch behördliche Anordnungen erwachsene Schaden entschädigungslos ein Vielfaches davon betragen kann, so zeigt sich erst die Zwiespältigkeit dieser Vorschriften. Es müssen deshalb Entschädigungsmöglichkeiten für Vermögensnachteile gefordert werden, die jemandem aus Betriebseinstellung und -beschränkungen erwachsen, zumal die solche Eingriffe in bestehende Rechte ausschließlich im Interesse der Gesamtheit vorgenommen werden und daher auch der Gesamtheit die Kostentragung dafür anzulasten ist.

Zu § 11:

Die Einwendungen zu § 9 gelten analog auch hier.

Unzumutbar erscheint, daß ein schriftlicher Bescheid erst binnen 2 Wochen zu erlassen ist. Wenn schon der Betriebsinhaber sofort zu handeln hat, muß auch der Behörde eine schriftliche Bescheiderlassung einschließlich Zustellung binnen 48 Stunden möglich sein. Es darf nicht übersehen werden, daß zuvor kein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Wie überhaupt entsprechende Bescheide im Regelfall vorsorglich zu erlassen sind und im Alarmfall nur in Kraft zu setzen wäre.

Bei den in § 9 (5) Z. 2 vorgesehenen Anordnungen fehlt überhaupt die Vorschrift, für diese mündlichen Anordnungen nachträglich einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

Zu § 11 (1) 2:

Diese Ermächtigung ist aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Im Normalfall gibt es detaillierte innerbetriebliche Regelungen, wer unter welchen Bedingungen wie in das Betriebsgeschehen eingreifen darf. Jeder Eingriff durch Außenstehende ist ein nicht zu vertretendes Sicherheitsrisiko.

Zu § 12 gerichtlichen Strafen:

Abgesehen davon, daß es von der Systematik her vorteilhaft wäre, diese Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, müßte geklärt werden, ob eine Konkurrenz zu § 180 Abs 2 StGB besteht und falls diese nicht gegeben sein soll, ob dies nicht zum Ausdruck kommen sollte.

Nach Ansicht der Bundeskammer sind die im § 180 Strafgesetzbuch für die vorsätzliche Gefährdung durch Verunreinigung der Luft vorgesehenen Strafen völlig ausreichend, weshalb die gegenständliche Bestimmung ersatzlos zu streichen wäre. In gleicher Weise müssen gegen die vorgesehene Haftung des Inhabers der Anlage für schuldhafte Handlungen seiner Arbeitnehmer oder Beauftragten schwerste Bedenken vorgebracht werden.

Zu § 12:

Wenn man in Fällen strafgerichtlicher Zuständigkeit schon nicht gewillt ist, auf den Beitrag des Täters zur Verschlechterung der Smogsituation abzustellen, sondern alleine auf die Verschuldensform, so stellt sich zwangsläufig die Frage, warum einzig die Betreiber von Betrieben bzw. Dampfkesselanlagen gerichtlichen Strafen ausgesetzt sein sollen, nicht aber auch die Verordnung des Landeshauptmanns verletzende Kraftfahrer, wenn sie ebenfalls mit Vorsatz handeln. Auch die Erläuterungen geben keine Begründung für die Zuständigkeit des Strafgerichtes in den erstgenannten Fällen. Wir verweisen auch auf die §§ 176, 177 StGB, wonach vorsätzliche bzw. fahrlässige Gemeingefährdung ohnedies materiell schon strafrechtlich erfaßt wird. Es befremdet daher außerordentlich, daß die Verletzung von Verhaltensvorschriften allein bereits zu strafrechtlichen Sanktionen führen soll. Wenn man daher im Hinblick auf die Verfallsvorschriften schon legistisch die Nähe zum LMG gesucht hat, wäre es nahegelegen, aus diesem Gesetz auch zu ersehen, daß dort die Verletzung von Verwaltungsverordnungen nicht per se schon eine strafgerechte Verfolgung auslösen kann, sondern nur das in Verkehr bringen materiell gesundheitsschädlicher Lebensmittel. Wir sprechen uns daher gegen eine Kriminalisierung dieses Rechtsgebietes aus.

Zu § 13:

Hier ist klar zu formulieren, daß die Haftung des Inhabers der Anlage ausgeschlossen ist, wenn der Verurteilte weisungswidrig gehandelt hat. Empfohlen wird die Formulierung "..., es sei denn, daß der Verurteilte die strafbare Handlung weisungswidrig oder nicht im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten begangen hat."

Zu § 13 Abs 4:

Da die Absätze 2 und 3 des § 13 nicht vorliegen, kann hiezu keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu § 13 Abs 5:

Die Ausführung dieser Bestimmung dürfte sich äußerst schwierig gestalten, weil unseres Erachtens das abstrakte Rechtsinstitut der "Haftung" nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zu Art. III:

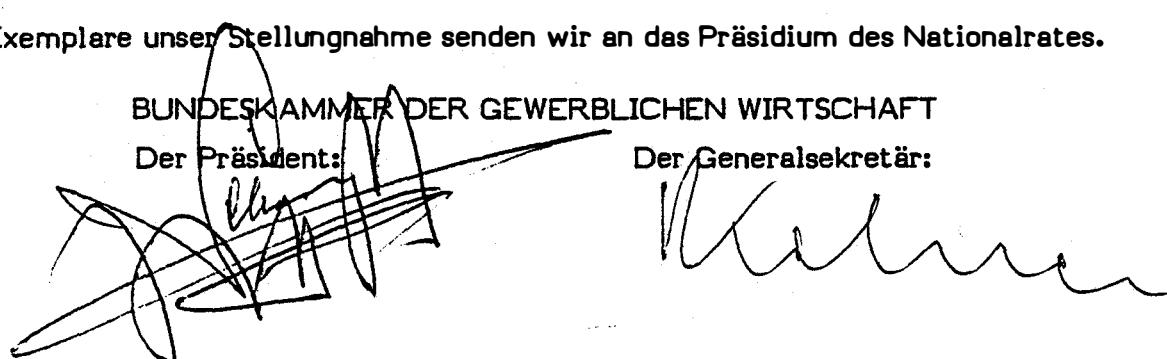
Der mit 1.1.1986 vorgesehene Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ist unrealistisch und jedenfalls verfrüht, weil es bis dahin den Behörden kaum möglich sein dürfte, die ihnen aufgetragenen Maßnahmen zu treffen. Dies bezieht sich sowohl auf die zu erlassenden Smog-Verordnungen der Landeshauptleute mit ihren auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustimmenden Maßnahmenkatalog als auch auf die Ausstattung der festzulegenden Smog-Gebiete mit den erforderlichen Meßstationen. Ein übereiltes Inkrafttreten würde sicherlich zu ähnlichen Unzökommlichkeiten wie beim Sonderabfallgesetz führen, das den Betrieben von vornherein unabsehbare Verpflichtungen auferlegt hat, während die ebenfalls erforderlichen Maßnahmen der Behörden (Sonderabfallkonzept, Liste der Sonderabfallsammler und -beseitiger) lange auf sich warten ließen bzw. lassen.

25 Exemplare unser Stellungnahme senden wir an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Anmerkungen zu den Grenzwerten des Entwurfes eines
"Smogalarmgesetzes" (Anlage zu Art. 1 § 4).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Grenzwerte so festzulegen sind, daß ein weitgehender Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sichergestellt wird. Wahr ist, daß mit steigenden Immissionswerten, insbesondere im Falle eines "Smogalarms" - der eine katastrophale lufthygienische Situation darlegt - natürlich höhere Gesundheitsrisiken als im Normalfall auftreten. Mit steigenden Immissionswerten steigen die Gesundheitsrisiken. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, anzugeben, wie diese Risiken bei verschiedenen Immissionswerten anzusetzen sind. Aufgabe der politischen Instanzen ist es, durch die Festlegung von maßgebenden Grenzwerten die Güterabwägung zwischen den Zielen der Aufrechterhaltung und Weiterführung der privaten und wirtschaftlichen Aktivitäten gegenüber den Zielen des Gesundheitsschutzes wahrzunehmen. Es muß ja - sollen die Grenzwerte und die damit ausgelösten Alarmstufen nicht bloß eine Alibifunktion wahrnehmen - ein solches Maßnahmenpaket vorsehen werden, daß trotz der ungünstigen Wettersituation eine Absenkung der Immissionswerte unter das als schädlich erkannte Niveau erreicht wird. In vielen Fällen der Smogsituation würde selbst durch Verhinderung aller weiteren Emissionen, auf Grund der austauscharmen Wetterlage, kaum eine Absenkung der Immissionen für die Zeit des Anhaltens dieser Wetterlagen zu erreichen sein. Dies ist jedoch nicht möglich, weil viele Grundbedürfnisse der Bevölkerung, wie Heizen und Versorgung, weiterhin gedeckt werden müssen.

Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, daß durch vorbeugende bzw. vorausschauende Maßnahmen Vorsorge getroffen

- 2 -

werde, daß Alarmfälle nur in möglichst geringer Zahl auftreten.

Die in der Anlage festgelegten Grenzwerte sind nunmehr so niedrig angesetzt, daß sie um ein Vielfaches niedriger als international übliche Festlegungen liegen, dies insbesondere auch in bezug auch auf die in den Erläuternden Bemerkungen als richtungsweisend ("das modernste vergleichbare Regelwerk") bezeichnete Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 17. 1. 1985.

Es muß davon ausgegangen werden, daß die gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, die auf jenem Stand der Technik und den wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, die auch in Österreich als maßgebend erachtet werden, auch alle jene Überlegungen des Gesundheitsschutzes und der Güterabwägung berücksichtigen, die für Österreich maßgebend sein sollen.

In diesem Sinne kann es nicht Aufgabe von zu niedrig angesetzten Alarmgrenzwerten sein, eine Beunruhigung der Bevölkerung herbeizurufen, ohne daß durch mögliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Unter einer solchen unausweichlichen Situation würden alle beteiligten Politiker, Behördenvertreter und die Wirtschaft zu leiden haben. Hiezu kommt noch, daß zu niedrig angesetzte Alarmgrenzwerte ein viel häufigeres Ausrufen des Alarms als im vergleichbaren Ausland bewirken würden. Dies könnte für die betroffene Wirtschaft, insbesondere in gefährdeten Ballungsgebieten, zu untragbaren wirtschaftlichen Belastungen aber auch im Fremdenverkehr zu einer störenden und abschreckenden Imagebildung führen.

Die Tatsache, daß auch in Österreich im Bundesland Oberösterreich schon durchgeführt und gemäß dem Wiener Umweltarbeitsheft für Wien geplant, die äußerst strengen Grenzwerte von Nordrhein-Westfalen angewendet werden sollen, weist darauf hin, daß eine weitere Verschärfung von Smogalarmgrenzwerten im Vergleich zur derzeitigen nordrhein-westfälischen Smogverordnungen, die ihrerseits durch drastische Verschärfung gegenüber den übrigen Smogregelungen in der Bundesrepublik Deutschland heraussticht, mit Entschiedenheit abzulehnen ist.

Ein technisch-mathematischer "Vergleich der Smogalarmgrenzwerte zwischen Österreich und Nordrhein-Westfalen" ergibt folgende Aussagen:

- Sowohl bei Alarmstufe 1 als auch bei Stufe 2 sind die über 3 Stunden gemittelten Konzentrationswerte für SO_2 - bei Abwesenheit von Staub - für Österreich 3 mal strenger als für Nordrhein-Westfalen (NRW).
- Bei Alarmstufe 3 gilt diese Aussage ebenfalls; in diesem Fall wird in NRW aber über 8 Stunden gemittelt. Die im österreichischen Gesetzesentwurf vorgesehene nur 3-stündige Mitteilungszeit stellt deshalb noch eine zusätzliche Verschärfung dar.
- Die in der Anlage zum Gesetzesentwurf angegebenen, über die Formel für I zu berechnenden Smoggrenzwerte ergeben in der vorliegenden Form - I größer als 3, 4, 5 - keinen Sinn. Hier liegt wahrscheinlich ein Schreibfehler (!) vor; u.E. sollte die Formulierung "kleiner als" statt "größer als" heißen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Anlage "Kritische Betrachtung des Wertes I" verwiesen.

- 4 -

Die Festlegung eines abgesenkten SO_2 -Grenzwertes, wenn Staub nicht gemessen wird, muß jedenfalls auf das schärfste abgelehnt werden. Dies bedeutet, daß zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt Maßnahmen getroffen werden, obwohl sachlich keine Berechtigung gegeben ist. Jedenfalls können die Nichtanlagenbetreiber dafür verantwortlich gemacht werden, daß Staubwerte nicht gemessen werden. Position 1 müßte daher auch jene Fälle umfassen, in denen Staub nicht gemessen wird.

Die Grenzwerte selbst sollten wie das bei NO geschehen ist, auch bei den anderen Schadstoffen entsprechend den Festlegungen in Nordrhein-Westfalen und Oberösterreich nach Abstimmung mit allen betroffenen Bundesländern gemäß Art. 15 a B-VG festgelegt werden.

OESTERREICH UND NORDRHEIN - WESTFALEN

| ALARM STUFE | OESTERREICH | NORDRHEIN - WESTFALEN |
|-------------|--|--|
| 1 | <p>gemittelt über 3 Stunden</p> <p>bei $C_{Staub} = 0$: $C_{SO_2} = 0,2 \text{ mg/m}^3$</p> <p>bei $C_{Staub} < 0,2 \text{ mg/m}^3$: $C_{SO_2} = 0,4 \text{ mg/m}^3$</p> <p>bei $C_{Staub} \geq 0,2 \text{ mg/m}^3$: $C_{SO_2} + C_{Staub} \leq 0,6 \text{ mg/m}^3$ $\textcircled{*}$</p> | <p>gemittelt über 3 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} = 0,60 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>gemittelt über 24 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} + 2 \cdot C_{Staub} = 1,10 \text{ mg/m}^3$</p> |
| 2 | <p>gemittelt über 3 Stunden</p> <p>bei $C_{Staub} = 0$: $C_{SO_2} = 0,4 \text{ mg/m}^3$</p> <p>bei $C_{Staub} < 0,2 \text{ mg/m}^3$: $C_{SO_2} = 0,6 \text{ mg/m}^3$</p> <p>bei $C_{Staub} \geq 0,2 \text{ mg/m}^3$: $C_{SO_2} + C_{Staub} \leq 0,8 \text{ mg/m}^3$ $\textcircled{*}$</p> | <p>gemittelt über 3 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} = 1,20 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>gemittelt über 24 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} + 2 \cdot C_{Staub} = 1,40 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>während 72 Stunden, 3x gemittelt über 24 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} + 2 \cdot C_{Staub} > 1,10 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>während 72 Stunden, 24x gemittelt über 3 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} = 0,6 \text{ mg/m}^3$</p> |
| 3 | <p>gemittelt über 3 Stunden</p> <p>bei $C_{Staub} = 0$: $C_{SO_2} = 0,6 \text{ mg/m}^3$</p> <p>bei $C_{Staub} < 0,2 \text{ mg/m}^3$: $C_{SO_2} = 0,8 \text{ mg/m}^3$</p> <p>bei $C_{Staub} \geq 0,2 \text{ mg/m}^3$: $C_{SO_2} + C_{Staub} \leq 1,0 \text{ mg/m}^3$ $\textcircled{*}$</p> | <p>gemittelt über 8 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} = 1,80 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>gemittelt über 24 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} + 2 \cdot C_{Staub} = 1,70 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>während 72 Stunden, 3x gemittelt über 24 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} + 2 \cdot C_{Staub} > 1,40 \text{ mg/m}^3$</p> <p><u>Oder</u></p> <p>während 72 Stunden, 24x gemittelt über 3 Stunden</p> <p>$C_{SO_2} = 1,20 \text{ mg/m}^3$</p> |

$\textcircled{*}$ Nach Definition: $I = \frac{C_{SO_2}}{0,2} + \frac{C_{Staub}}{0,2} \equiv 5 \cdot (C_{SO_2} + C_{Staub}) \rightarrow C_{SO_2} + C_{Staub} = \frac{I}{5}$

Landesrecht

Nordrhein-Westfalen 1700/3

**1700/3. Verordnung
zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen
bei austauscharmen Wetterlagen
— Smog-Verordnung —
(Ordnungsbehördliche Verordnung)**

Vom 29. Oktober 1974 (GV NW S. 1432)

zuletzt geändert durch ÄndVO vom 18. Dezember 1984 (GV. NW 1985 S. 19)

**ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich. (1) Diese Verordnung gilt in den in der Anlage 1 bezeichneten Gebieten (Smog-Gebiete).

(2) Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnittes finden nur Anwendung, sobald und solange der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe (§ 3) für das jeweilige Gebiet bekanntgegeben hat. Entscheidungen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2 und § 14 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage auch vor deren Bekanntgabe getroffen werden.

§ 2 Austauscharme Wetterlagen. (1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn in einer Luftsicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr) und die Windgeschwindigkeit in Bodennähe während einer Dauer von 12 Stunden im Mittel kleiner als 1,5 m/sec ist.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Smog-Gebiet repräsentativen Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von mindestens 1 000 m festgestellt.

§ 3 Alarmstufen. (1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald in diesem Gebiet

1. an mindestens zwei Meßstellen Schadstoffkonzentrationen — bestimmt als Mittelwert nach Absatz 6 — festgestellt werden, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 erfüllen, und
2. nach den meteorologischen Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß die austauscharme Wetterlage länger als 24 Stunden anhalten wird.

Die Bestimmung der Schadstoffkonzentrationen beginnt mit der Feststellung der austauscharmen Wetterlage durch den Deutschen Wetterdienst.

Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage (§ 2) und der

1700/3 Nordrhein-Westfalen

Landesrecht

Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als 24 Stunden liegen.

(2) Die austauscharme Wetterlage — 1. Alarmstufe (Vorwarnstufe) — wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden $1,10 \text{ mg/m}^3$ oder
- b) gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von Schwefeldioxid Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid überschreitet. $0,60 \text{ mg/m}^3$ oder $0,60 \text{ mg/m}^3$ oder 30 mg/m^3

(3) Die austauscharme Wetterlage — 2. Alarmstufe — wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden $1,40 \text{ mg/m}^3$ oder
- b) gemittelt über 3 Stunden die Konzentration von Schwefeldioxid Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid $1,20 \text{ mg/m}^3$ oder $1,00 \text{ mg/m}^3$ oder 45 mg/m^3 oder
- c) während eines Zeitraums von 72 Stunden
 - aa) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub — gemittelt über jeweils 24 Stunden — $1,10 \text{ mg/m}^3$ überschreitet oder
 - bb) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe und Aufrechterhaltung der austauscharmen Wetterlage nach Absatz 2 Buchstabe b vorliegen.

(4) Die austauscharme Wetterlage — 3. Alarmstufe — wird bekanntgegeben, wenn

- a) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub gemittelt über 24 Stunden $1,70 \text{ mg/m}^3$ oder
- b) gemittelt über 8 Stunden die Konzentration von Schwefeldioxid Stickstoffdioxid Kohlenmonoxid $1,80 \text{ mg/m}^3$ oder $1,40 \text{ mg/m}^3$ oder 60 mg/m^3 oder
- c) während eines Zeitraums von 72 Stunden
 - aa) die Summe der Konzentration von Schwefeldioxid und dem 2-fachen der Konzentration von Schwebstaub — gemittelt über jeweils 24 Stunden — $1,40 \text{ mg/m}^3$ überschreitet oder
 - bb) die Voraussetzungen für die Bekanntgabe und Aufrechterhaltung der austauscharmen Wetterlage nach Absatz 3 Buchstabe b vorliegen.

Landesrecht**Nordrhein-Westfalen 1700/3****(5) Die Ermittlung der**

- a) Schefeldioxidkonzentration ist nach
VDI 2451 Blatt 1—4 Ausgabe August 1968
 - b) Kohlenmonoxidkonzentration ist nach
VDI 2455 Blatt 1 Ausgabe August 1970
VDI 2455 Blatt 2 Ausgabe Oktober 1970
 - c) Stickstoffdioxidkonzentration ist nach
VDI 2453 Blatt 5 Ausgabe Dezember 1979
- als Halbstundenmittelwert vorzunehmen,

die Ermittlung der Schwebstaubkonzentration ist nach
VDI 2463 Blatt 5 E Ausgabe November 1984
als Dreistundenmittelwert vorzunehmen.

(6) Die Schadstoffkonzentrationen werden alle drei Stunden als Dreistundenmittelwert und bei Schefeldioxid und Schwebstaub auch als Mittelwert über die zurückliegenden 24 Stunden (Tagesmittelwert) bestimmt.

(7) Die Meßstellen sind innerhalb eines Smog-Gebietes so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumliche und zeitlich differenzierte Aussage für das Smog-Gebiet gewinnen läßt. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Meßstellen höchstens 16 km beträgt.

(8) Sobald die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Kriterien an allen Meßstellen innerhalb eines Smog-Gebietes während eines Zeitraumes von zwölf Stunden nicht mehr festgestellt werden, gibt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Wegfall der Voraussetzungen für die Alarmstufen 2 oder 3 das Ende der jeweiligen Alarmstufe, bei Wegfall der Voraussetzungen für die Alarmstufe 1 das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt.

§ 4 Verfahren der Bekanntgabe. (1) Der Beginn und das Ende einer austauscharmen Wetterlage sowie der Alarmstufen werden durch Rundfunk (einschließlich Fernsehen) oder Presse bekanntgegeben.

(2) Die Bekanntgabe im Rundfunk wird mit der ersten Durchsage, die Bekanntgabe in der Presse mit dem Beginn der Auslieferung der Tageszeitungen bewirkt, deren Druckauflage insgesamt mindestens 75 vom Hundert der Druckauflage aller im jeweiligen Smog-Gebiet verbreiteten Tageszeitungen beträgt.

(3) Während einer austauscharmen Wetterlage soll die Bekanntgabe nach Absatz 1 täglich mindestens einmal wiederholt werden.

ZWEITER ABSCHNITT**Benutzung von Kraftfahrzeugen**

§ 5 Zeitliche Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs. Während der Alarmstufe 2 ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen in den in der An-

Landesrecht**Nordrhein-Westfalen 1700/3**

lage 2 aufgeführten Sperrbezirken in der Zeit von 6 Uhr bis 10 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr untersagt; für den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gilt § 10.

§ 6 Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs. In den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen verboten, solange für das jeweilige Gebiet die Alarmstufe 3 besteht; für den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gilt § 10.

§ 7 Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten. §§ 5 und 6 sind nicht anzuwenden bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die

- a) durch Elektromotor oder mit Flüssiggas oder Flüssigerdgas angetrieben werden oder
- b) mit einer katalytischen Nachverbrennungseinrichtung ausgerüstet sind.

§ 8 Benutzung bestimmter Straßen. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 dürfen die in der Anlage 3 aufgeführten Fernverkehrsstraßen auch während austauschärmer Wetterlagen benutzt werden.

§ 9 Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken. (1) Die Verbote der §§ 5 und 6 gelten nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach §§ 42 und 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie im Schüler- und Behindertenverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und g der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), eingesetzt sind,
2. Kraftdroschken (Taxen), die nach § 47 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Personenbeförderung eingesetzt sind,
3. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehren und des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes, die als solche gekennzeichnet sind und sich im dienstlichen Einsatz befinden, sowie Polizeifahrzeuge und Fahrzeuge, die nach Auslösung des Katastrophenalarms zum Katastrophenschutz eingesetzt werden,
4. Krankentransport- und Unfallhilfswagen, die als solche gekennzeichnet und eingesetzt sind, und,
5. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb geboten ist.

(2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verbote der §§ 5 und 6 zugelassen werden für

1700/3 Nordrhein-Westfalen

Landesrecht

1. Kraftfahrzeuge, die

- von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasser-verbände, Abfallbeseitigungsverbände, Wasserversorgungsunterneh-men und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtsper-sönlichkeit aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden, oder
- von Vertretern des Rundfunks (einschließlich Fernsehen) oder der Presse zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung benutzt werden,
- 2. unaufschiebbare Fahrten mit Arztwagen oder Personenwagen zur Be-förderung Schwerbehinderter
- 3. Kraftfahrzeuge, die Lebensmittel oder Arzneimittel befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist,
- 4. Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden,
- 5. Kraftfahrzeuge, deren Benutzung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse dringend geboten ist.

Die Fahrer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahme-genehmigung mitzuführen.

(3) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 ist

- a) bei Anträgen von Mitgliedern des Smog-Warndienst-Ausschusses: der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- b) bei Anträgen von Bediensteten der Behörden oder Einrichtungen öffent-lich-rechtlicher Körperschaften: der jeweilige Leiter der Behörde oder der Einrichtung
- c) in allen übrigen Fällen: die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Zu-ständigkeitsbereich ein Sperrbezirk liegt, auf den sich der Antrag be-zieht.

Die Ausnahmen können gleichzeitig auch für mehrere Sperrbezirke erteilt werden. Sie können zeitlich und inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 Wirksamwerden der Verbote. Verbote nach §§ 5 und 6 werden auf öffentlichen Wegen und Plätzen erst mit der Aufstellung entsprechender Verkehrszeichen wirksam.

DRITTER ABSCHNITT

Betrieb von Anlagen

§ 11 Einsatz von Brennstoffen. (1) In Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der Alarmstufen 2 und 3 nur folgende Brennstoffe verwandt werden:

Landesrecht**Nordrhein-Westfalen 1700/3**

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 vom Hundert Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung unter 100 Megajoule pro Stunde sowie für mit einer Rauchgasentschwefelung ausgerüstete Feuerungsanlagen, deren Schadstoffauswurf nicht höher ist als der von Anlagen, die mit den in Absatz 1 genannten Brennstoffen betrieben werden.

(3) Die nach § 12 Abs. 3 zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen des Absatz 1 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend erforderlich werden.

§ 12 Betriebsbeschränkungen. (1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes während der Alarmstufe 3 nicht betrieben werden dürfen, soweit das zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens schädlicher Umweltinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — ausgenommen Anlagen zur Beheizung von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen oder zur Warmwasserbereitung sowie Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 45 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBI. I S. 499) — während der Alarmstufe 3 nicht betrieben werden, es sei denn, daß nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen von der Anlage ausgehen können. Abweichend von Satz 1 ist der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zulässig, soweit durch eine Stilllegung

- a) die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebs-technischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
- b) Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebs-technischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder
- c) infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe der Alarmstufe 3.

Von den Ausnahmen nach Satz 2 Buchstaben a bis c darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der zuständigen Behörde jeweils bis zum 1. August eines Jahres für den darauffolgenden Zeitraum

1700/3 Nordrhein-Westfalen

Landesrecht

vom 1. Oktober bis zum 30. September unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Wird die Anzeigefrist versäumt, kann die zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen des Satzes 2 gestatten. Auf Antrag können der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für Anlagen im Bereich der Bergaufsicht und für die der öffentlichen Strom- oder Gasversorgung dienenden Anlagen sowie der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für alle übrigen Anlagen über Satz 2 hinaus Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse auch unter Berücksichtigung der Gefahren für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

(3) Zuständige Behörden sind bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

VIERTER ABSCHNITT

Verhalten bei austauscharmen Wetterlagen

§ 13 Grundregel. Während austauscharmer Wetterlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß ein Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vermieden wird, soweit das nach der Dringlichkeit und der Art der Tätigkeit möglich ist.

§ 14 Anordnungsbefugnisse. (1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können während austauscharmer Wetterlagen alle Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und bei dem Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

FÜNFTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 15 (gestrichen).

§ 16 Bußgeldvorschrift. (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Landesrecht**Nordrhein-Westfalen 1700/3****SECHSTER ABSCHNITT**
Schlußbestimmungen**§ 17 Verhältnis zum Ordnungsbehördengesetz und zum Polizeigesetz.**

Die Vorschriften dieser Verordnung schließen weitergehende Maßnahmen auf Grund des Ordnungsbehördengesetzes oder des Polizeigesetzes nicht aus.

§ 18 Aufhebung von Vorschriften. Die Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1973 (GV. NW. S. 452), tritt mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt findet der Zweite Abschnitt dieser Verordnung mit Ausnahme von § 9 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten. (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 3 Abs. 3 Buchstaben b, c und d am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 3 Buchstaben b, c und d treten am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen,

- a) von der Landesregierung auf Grund der §§ 40 und 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721),
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Innenminister auf Grund des § 28 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488).